

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

#### AKADEMISCHER SENAT

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe eines Teils der Studienplätze in Studiengängen, die in das Zulassungsverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Auswahlverfahrens für Hochschulen in Studiengängen mit hochschulinternem numerus clausus (NC) im Rahmen der besonderen Hochschulquote

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt)

**AKADEMISCHER SENAT****Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe eines Teils der Studienplätze in Studiengängen, die in das Zulassungsverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind**

Der Akademische Senat hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung - Erprobungsmodell (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) am 16. Juli 2003 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe eines Teils der Studienplätze in Studiengängen, die in das Zulassungsverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind (FU-Mitteilungen Nr. 12/2000, Nr. 11/2001 und Nr. 23/2002), erlassen.\*)

**Artikel I**

Es wird ein § 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**"§ 2 a Zuständigkeit**

Die durch diese Satzung der Leitung der Hochschule zugewiesenen Aufgaben können auf die für das Zulassungswesen zuständige Gliederung der Universität oder ein Mitglied des Dekanats des zuständigen Fachbereichs bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Institutsrats des zuständigen Zentralinstituts übertragen werden. Die übertragenen Aufgaben werden im Auftrag der Hochschulleitung wahrgenommen."

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

**AKADEMISCHER SENAT****Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Auswahlverfahrens für Hochschulen in Studiengängen mit hochschulinternem numerus clausus (NC) im Rahmen der besonderen Hochschulquote**

Der Akademische Senat hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung - Erprobungsmodell (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) am 16. Juli 2003 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen in Studiengängen mit hochschulinternem numerus clausus (NC) im Rahmen der besonderen Hochschulquote (FU-Mitteilungen Nr. 1/2002 und Nr. 22/2002), erlassen.\*)

**Artikel I**

Es wird ein § 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**"§ 2 a Zuständigkeit**

Die durch diese Satzung der Leitung der Hochschule zugewiesenen Aufgaben können auf die für das Zulassungswesen zuständige Gliederung der Universität oder ein Mitglied des Dekanats des zuständigen Fachbereichs bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Institutsrats des zuständigen Zentralinstituts übertragen werden. Die übertragenen Aufgaben werden im Auftrag der Hochschulleitung wahrgenommen."

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

\*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. August 2003 bestätigt worden.